

## Übersicht Regelungen und Hinweise zur Umsetzung von § 60c Aufenthaltsgesetz zur Ausbildungsduhlung

Die folgende Übersicht richtet sich an Berater\*innen in Migrationsfachdiensten in SH. Sie dient als grober Überblick über die wichtigsten zu erfüllenden Voraussetzungen zur Ausbildungsduhlung nach [§ 60c AufenthG](#). Sie kann keine qualifizierte Rechtsberatung ersetzen. Für weitere Einzelheiten wird auf die [Anwendungshinweise des BMI](#) und den [Landeserlass Schleswig-Holstein zu § 60c AufenthG](#) verwiesen.

Zielgruppen		Anmerkungen
<p><b>Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung</b></p> <p>Geflüchtete, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und die im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung aufgenommen haben, die sie fortsetzen möchten</p>	<p><b>Aufnahme einer Ausbildung aus dem Duldungsstatus</b></p> <p>Personen mit Duldung, die eine Ausbildung aufnehmen möchten</p>	<p>Die Ausbildungsduhlung kann nicht an Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren erteilt werden.</p>
<b>Voraussetzungen</b>		
<b>Aufnahme einer Ausbildung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Qualifizierte staatlich anerkannte betriebliche oder schulische Ausbildung</b> (Dauer mindestens zwei Jahre) <b>oder</b></li> <li>■ <b>Helfer*innen oder Assistenzausbildung mit einer Dauer unter zwei Jahre, wenn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ an diese <b>eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig</b> ist</li> <li>▪ <b>und eine Ausbildungsplatzzusage für die Anschlussausbildung</b> vorliegt.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Außerdem möglich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Duales Studium (betrieblicher Teil)</b></li> <li>■ <b>Umschulung</b></li> <li>■ <b>Teilzeitausbildung</b> (verlängerte Ausbildungszeit)</li> <li>■ <b>Zweitausbildung, wenn neue oder verbesserte berufliche Perspektive</b></li> </ul>		<p><b>nicht erfasst:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Studium</li> <li>■ Praktika</li> <li>■ Einstiegsqualifizierung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Landeserlass SH:</b> für EQ ist Erteilung Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG möglich, wenn Ausbildungsplatzzusage vorliegt.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Vorduldungszeiten</b>		
<p><b>Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung</b></p> <p>Vorbesitz einer Duldung <b>nicht erforderlich</b></p>	<p><b>Aufnahme einer Ausbildung aus dem Duldungsstatus</b></p> <p>Mindestens <b>seit 3 Monaten</b> Vorbesitz einer Duldung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Landeserlass SH:</b> Antragstellung auch schon vor Ablauf der 3 Monate möglich</li> </ul>	
<b>Beschäftigungserlaubnis</b>		
<p>Wenn sämtliche Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und keine Ausschlussgründe greifen(s.u.), <b>ist</b> die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen (§ 60c Abs. 1 S. 3 AufenthG).</p>		<p>Siehe auch weiter unten Ausschlussgründe / absolutes Erwerbtätigkeitsverbot</p>

Identität muss geklärt sein		
<p><b>Fristen abhängig von Einreisedatum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei <b>Einreise bis zum 31.12.2016</b></li> </ul>		<p><b>Identität ist innerhalb der Frist geklärt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anspruch auf Erteilung Ausbildungsduhlung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei <b>Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.01.2020</b></li> </ul>		<p><b>Identität ist in der jeweiligen Frist unverschuldet nicht geklärt, aber spätere Klärung in Aussicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erteilung anderer Duldung(en) bis zur endgültigen Identitätsklärung, erst nach erfolgter Identitätsklärung Anspruch auf Erteilung Ausbildungsduhlung (§ 60c Abs.2 Nr. 3 AufenthG, letzter Halbsatz)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei <b>Einreise nach dem 01.01.2020</b></li> </ul>		<p><b>Identität kann in der jeweiligen Frist und auch zukünftig unverschuldet nicht geklärt werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erteilung Ausbildungsduhlung <b>im Ermessen</b> der Ausländerbehörde (§ 60c Abs. 7 AufenthG)</li> </ul> <p><b>Für alle Konstellationen gilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell <b>keine</b> Erteilung der Ausbildungsduhlung, wenn andere Ausschlussgründe (Straftaten etc. s.u.)</li> <li>- Es muss alles Erforderliche und Zumutbare für die Identitätsklärung unternommen werden</li> <li>- Erteilung in allen Fällen für die gesamte Zeit der Ausbildung</li> </ul>
<p><b>Landeserlass SH: Geflüchtete, die ihre Ausbildung schon im Asylverfahren begonnen haben</b>, erhalten unabhängig vom Einreisedatum nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrages eine Duldung für maximal 6 Monate (2x 3 Monate). In dieser Zeit soll die Identität geklärt werden. Eine Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden. Die Ausbildung kann zunächst mit „normaler“ Duldung weitergeführt werden.</p>		
Möglichkeiten der Identitätsklärung / vorzulegende Dokumente		
<p><b>Landeserlass SH:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pass oder Passersatz oder vom Herkunftsland ausgestellter Personalausweis <b>am sichersten</b></li> <li>■ <b>Im Übrigen</b> kann, wenn die Erfüllung von Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung glaubhaft vorgetragen werden kann, z. B. durch Vorlage einer Terminbestätigung zur Passbeantragung, die Identität auch <b>durch andere geeignete Dokumente</b> nachgewiesen werden. <b>Verweis auf Anwendungshinweise BMI:</b> „So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, soweit sie die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstaussweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild“</li> <li>■ Sind diese nicht vorhanden oder können nicht beschafft werden, dann ist zur Glaubhaftmachung Indiziensammlung möglich (Zeugnisse, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Taskira ...)</li> <li>■ Wenn kein Pass vorgelegt werden konnte, muss Erteilungsbescheid Hinweis enthalten, dass für die Erteilung der späteren Aufenthaltserlaubnis die Vorlage eines Passes erforderlich ist.</li> </ul>		

Ausschlussgründe		
<b>„absolutes Erwerbstätigkeitsverbot“ (§ 60a Abs. 6 AufenthG)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei „AsylbLG-Leistungsmisbrauch“ (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG)</li> <li>■ bei „monokausal selbstverursachter Abschiebungsunmöglichkeit“ (aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen, die die betroffene Person allein zu vertreten hat, nicht vollzogen werden, insb. bei noch andauernder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 u. S. 2 AufenthG)</li> <li>■ bei Staatsangehörigen sog. sicherer Herkunftsstaaten,             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ deren nach dem 31. August 2015 gestellte Asylanträge abgelehnt wurden (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG)</li> <li>▪ auch bei Rücknahme und Nichtstellen eines Asylantrages                 <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausnahme: Rücknahme erfolgte aufgrund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG beim BAMF</li> <li>○ Ausnahme bei UMA/UMF: Nichtantragstellung erfolgte im Kindeswohlinteresse</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>		<p>Für Personen, deren Ausbildungsaufnahme bereits im Asylverfahren erfolgte, muss zunächst eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden (s.o. unter „Identität muss geklärt sein“). Es erfolgt sodann die Beurteilung, ob ein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt.</p> <p>Dieser Ausschlussgrund gilt auch bei schulischen Ausbildungen, für die keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist. In diesen Fällen darf zwar eine Ausbildung durchgeführt/fortgesetzt werden, jedoch kann keine Ausbidungsduldung erteilt werden.</p>
<b>bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung</b>		
<p>Gilt nicht für Personen, die ihre Ausbildung schon mit Gestattung im laufenden Asylverfahren aufgenommen haben.</p> <p>(§ 60c Abs. 2 Nr. 2 i. V.m. Abs. 1 S. 1 AufenthG)</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst <b>Landeserlass SH:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Ergebnis „keine Reisefähigkeit“, dann Erteilung Ausbildungsduldung möglich</li> <li>▪ Veranlassung d. Untersuchung muss in hinreichendem sachl. und zeitl. Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen</li> </ul> </li> <li>■ Förderung freiwilliger Ausreise wurde beantragt</li> <li>■ Buchung von Transportmitteln für Abschiebung wurde eingeleitet sowie vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnahme in Sammelabschiebungsliste</li> <li>▪ Termin Botschaftsvorführung</li> <li>▪ Ersuchen an „zuständige Rückführungsbehörde“ bzw. Aktenübergabe ist erfolgt; <b>Landeserlass SH:</b> Einzelfallbetrachtung, Amtshilfeersuchen nicht zwingend konkrete Maßnahme</li> </ul> </li> <li>■ Dublin Verfahren „wurde eingeleitet“             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dieser Ausschlussgrund ist nur nach Erteilung eines „Dublin-Bescheides“ mit einer</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Eingeleitete konkrete Maßnahmen sind nur als Ausschlussgrund relevant, wenn sie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen</li> <li>▪ absehbar zum Erfolg führen können.</li> </ul> <p>Es muss auch ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Veranlassung und Durchführung der Untersuchung stehen.</p> <p>Soweit ein „Dublin-Bescheid“ erfolgte und die Dublin-Überstellungsfrist verstrichen ist, wird ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt. Die Betroffenen erhalten eine</p>

	Abschiebungsanordnung in einen anderen Dublin-MS einschlägig.	Aufenthaltsgestattung. Wird das Asylverfahren negativ beschieden, ist dieser Ausschlussgrund nicht (mehr) einschlägig und eine Ausbildungsduldung kann beantragt werden.
<b>„offensichtlicher Missbrauch“</b>		
<p>In Fällen „offensichtlichen Missbrauchs“ kann Ausbildungsduldung versagt werden (Ermessen der ABH)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Anwendungshinweise BMI:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fehlende Sprachkenntnisse</li> <li>▪ Mehrfachausbildungen, soweit aufgrund von Vorerfahrung die zusätzliche Ausbildung als unnötig erscheint. Als missbräuchlich kann eine zusätzliche Ausbildung jedoch nicht gewertet werden, wenn diese hilfreich oder notwendig für bessere oder neue berufliche Perspektiven ist</li> <li>▪ in der Regel auch bei Schutzzuerkennung an anderem MS</li> </ul> </li> <li>■ <b>Landeserlass SH:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachkenntnisse mindestens A1, wenn kein Zertifikat ggf. auch durch Bescheinigung von Sprachschule oder der für die Berufsausbildung zuständigen Bildungseinrichtung nachzuweisen</li> <li>▪ Versagen der Ausbildungsduldung bei Schutzzuerkennung an anderem MS kein Automatismus, Umstände des Einzelfalls würdigen, aber Umgehung d. Visumsverfahrens unerwünscht</li> </ul> </li> </ul>		<p>Insb. in Staaten, in denen die Lebensbedingungen von Schutzberechtigten sehr problematisch sind, sollte die Ausbildungsduldung mit Verweis auf die Unzumutbarkeit der Durchführung eines Visumverfahrens angedacht werden.</p>
<b>Straftaten, Ausweisungsgründe nach § 58a AufenthG und Terrorismusbezüge</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausschluss bzw. Erlöschen der Ausbildungsduldung erfolgt nur bei <u>Verurteilung</u> wegen <u>vorsätzlicher</u> Straftaten (Geldstrafen unter 50 bzw. 90 Tagessätzen (bei Ausländerstrafrecht) bleiben unbeachtlich) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussetzungspflicht bei öffentlicher Anklage wegen Straftat, § 79 Abs. 5 AufenthG: <i>„Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen einer Straftat öffentliche Klage erhoben wurde, die Erteilung einer Ausbildungsduldung, ist die Entscheidung über die Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Ausbildungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“</i></li> <li>▪ <b>Landeserlass SH:</b> Jugendstrafrecht: Nur Jugendstrafe erfasst, Zuchtmittel nicht erfasst</li> </ul> </li> <li>■ Ausschluss bei Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG (Gefahr für die Sicherheit der BRD oder terroristische Gefahr)</li> <li>■ Ausschluss bei Bezügen zu oder Unterstützung von terroristischen oder extremistischen Organisationen</li> </ul>		<p>Siehe § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG: Hier erfolgt der Verweis auf § 19d Abs. 1 Nr. 6 u. 7 AufenthG</p> <p>Ein aktives Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung ist nicht erforderlich.</p>
<b>Antragstellung und Bescheidung – Form und Fristen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Formloser Mündlicher oder Schriftlicher Antrag erforderlich, dafür Vorlage <b>Ausbildungsvertrag</b> sowie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei <b>betrieblichen Ausbildungen:</b> Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Zuständigen Kammer</li> <li>▪ Bei <b>schulischer Ausbildung</b> – Anmeldebestätigung Ausbildungseinrichtung</li> </ul> </li> <li>■ <b>Antragstellung</b> bis zu 7 Monate im Voraus möglich</li> <li>■ <b>Erteilungsmöglichkeit</b> frühestens bis zu 6 Monate im Voraus</li> <li>■ <b>Erteilung</b> für gesamte Dauer der Ausbildung</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>Landeserlass SH: Bescheid durch Ausländerbehörde <b>muss</b> unverzüglich <b>schriftlich</b> und <b>mit Angabe der Rechtsgrundlage</b> (§ 60a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c AufenthG) erfolgen.</li> </ul>	
<b>vorzeitiger Abbruch oder Beendigung der Ausbildung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abbruch / Vorzeitiges Ende der Ausbildung muss innerhalb von zwei Wochen durch die Bildungseinrichtung gemeldet werden (bei betrieblicher Ausbildung: Meldung durch Betrieb), § 60c Abs. 5 AufenthG</li> <li>Einmalig Anspruch auf Erteilung einer Duldung für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz (§ 60c Abs. 6 S.1 AufenthG)</li> </ul>	<p>Verspätete Meldung oder Unterlassung der Meldung wird mit Geldstrafen bis zu 30.000 Euro für Bildungseinrichtung bzw. Betrieb sanktioniert, § 98 Abs. 2a Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 AufenthG</p>
<b>erfolgreicher Abschluss der Ausbildung ohne Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anspruch auf Verlängerung der Ausbildungsduhlung für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG</li> </ul>	
<b>erfolgreicher Abschluss der Ausbildung mit Anschlussbeschäftigung im erlernten Beruf</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Möglichkeit zur Aufenthaltsverfestigung nach § 19d Abs. 1a AufenthG</b> <b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildungsduhlung</li> <li>Ausbildung erfolgreich absolviert</li> <li>(Weiter-)Beschäftigung im Ausbildungsberuf</li> <li>Erfüllung der Passpflicht</li> <li>ausreichender Wohnraum</li> <li>ausreichende Sprachkenntnisse (B1)</li> <li>keine Terrorismusbezüge</li> <li>keine Verurteilung wegen einer vors. Straftat (Geldstrafen unter 50 bzw. 90 Tagessätzen (bei Ausländer*innenstrafrecht) bleiben unbeachtlich)</li> </ul> </li> <li><b>Rechtsfolge:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anspruch auf Erteilung einer AE für 2 Jahre („3 plus 2 Regelung“)</li> <li>Berufswechsel nach § 19d Abs. 2 AufenthG möglich: <i>„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.“</i></li> <li>Widerruf der AE bei Abbruch der Beschäftigung, wenn <i>„das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird“</i> (§ 19d Abs. 1b S. 1 Alt. 1 AufenthG)</li> <li>Widerruf bei Verurteilung wegen einer Straftat (Geldstrafen unter 50 bzw. 90 Tagessätzen (bei Ausländerstrafrecht) bleiben unbeachtlich)</li> </ul> </li> </ul>	<p>Nach Absolvierung der Ausbildung erfolgt bei Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf kein „automatischer“ Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis. Vielmehr müssen sämtliche Voraussetzungen von § 19d Abs. 1a AufenthG vorliegen. Hierzu zählt insb. die Erfüllung der Passpflicht.</p>

Bearbeitungsstand: 10.12.2020,

**Autor\*innen:**

Falko Behrens, Diakonisches Werk Landesverband Schleswig-Holstein  
Özlem Erdem Wulff, Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein, Netzwerk *Mehr Land in Sicht!*  
Astrid Willer, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Netzwerk *Alle an Bord!*